

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/309
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2011
Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dirk Schlebes	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	14.12.2011	Hauptausschuss
	21.12.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, zu denen die Gewässer im Stadtgebiet der Stadt Borken gehören werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zu Lasten des Gebührenzahlers.

2. Kalkulationsperiode 2011:

Die Gesamtbilanz des Jahres 2011 wird gegenüber unserer Kalkulation geringe Einsparungen in Höhe von ca. 2,00 % ausweisen. Diese Abweichungen ergeben sich ausschließlich aus der niedrigeren Umlage für die Bocholter Aa, die vom Kreis erhoben wird. Davon sind folgende Verbände betroffen:

Borkener Aa,
Döringbach,
Els- und Knüstringbach,
Mengering-Rümping-Honselbach,
Meßling-Rindelfortsbach,
Rheder Bach (Bocholter Aa) und
Venn- und Thesingbach.

Während diese Verbände aufgrund der Minderung der Kosten für den Teilbereich Bocholter Aa Minderkosten von 10 % in 2011 aufwenden mussten, wurden die Beiträge für die übrigen Verbände konstant gehalten. Die Minderungen wirken sich in den verschiedenen Verbänden unterschiedlich aus.

3. Kalkulationsperiode 2012:

Der Gesamtgebührenbedarf für das Jahr 2012 liegt mit 294.488,85 € um ca. 7,53 % niedriger als in 2011. Er beruht auf den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2011 angeforderten Beträge (ca. 251.000 €), dem aktuellen Kostenanteil für die Bocholter Aa (ca. 50.000 €). Diesen Kosten stehen Rücklagenentnahmen in Höhe von ca. 6.500 € gegenüber.

Die elf Teilhaushalte zeigen im Wesentlichen die gleiche Tendenz. Für neun der elf Teilhaushalte können die Gebühren gesenkt werden, ein Teilhaushalt bleibt unverändert und nur ein Teilhaushalt muss Steigerungen in Höhe von 1,45 % hinnehmen. Hierbei profitieren die sieben von der Bocholter Aa betroffenen Verbände von den Minderaufwendungen bei der Unterhaltung dieses Verbandes. Die Untere Schlinge hat die Fehlbeträge der vergangenen Jahre aufgearbeitet und wird von dieser Nachzahlung entlastet. Der Rheder Bach profitiert von Flächenverschiebungen, indem Waldflächen in Außenbereichsflächen und Außenbereichsflächen in Innenbereichsflächen fortgeschrieben werden (Stichwort Klostersee). Nur der Rhader Bach/Wienbach kann nicht mehr auf alte Rücklagen zurückgreifen, so dass dort eine geringe Mehrbelastung zu verzeichnen ist.

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,38	8,76	26,28
Döringbach	10,11	20,22	60,67
Els- und Knüstringbach	9,45	18,90	56,70
Mengering-Rümping-Honselbach	11,70	23,40	70,20
Meßling-Rindelfortsbach	11,55	23,09	69,27
Raesfelder Isselverband	12,24	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,34	14,69	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	10,48	20,96	62,90
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,78	13,55	40,65
Untere Schlinge	6,42	12,85	38,54
Venn- und Thesingbach	9,57	19,14	57,38

Euro je ha."

2. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Anlage:

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2012